Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Montag, den 29 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 8 Nivose IX.

Ungeige.

Von dem zien Quartal des Reuen schwe isterischen Republikaners sind ungefahr 200 Eremplare abgesezt. Der Ertrag derselben reicht nicht hin, die Druckkosten zu bezahlen, und es kommt ben diesem Quartal für die Unternehmer ein Verlust von einigen hundert Franken heraus.

Wenn definahen diese durchaus einzige Sammlung von Aktenstücken und Benträgen zur helvetischen Tagesgeschichte nicht mit diesem Quartal aufhören, sondern wie es der, an die Unternehmer von den zahlreichern Lesern als Käufern dieses Blattes lebhaft geäusserte Wunsch verlangt, fortgesezt werden soll, so sind 100 neue Abnehmer nothwendig.

Wenn sich diese bis zum 15. Januar 1801 finden, so wird alsdann die Fortsetzung nicht ausbleiben.

Sie find ersucht sich direkte ben dem Berleger des Blattes, B. J. A. Ochs in Bern zu melden. Sollte die Fortschung nicht zu Stande kommen, so wird den Pranumeranten ihr Geld zurückgestellt werden.

Bern, 23. Dec. 1800.

3. U. Och 8.

Gesetzgebender Rath, 3. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gesetzesvorschlags fur die Sitten-

- 3. Wenn ber erfte Pfarrer ober Seelforger Krant, beit ober Altersichwachheiten halber, nicht diesem Sitztengericht benwohnen konnte, fo soll ihn der nachste am Rang, und in Abgang eines solchen der Vikar, am Sittengericht erseben.
- 4. Wenn eine Pfarren verschiedene Gemeinden ent haltet, fo foll jede derfelben ein Mitglied am Sitten-

gericht haben, wenn auch die Angahl der 6 Mitglieder überstiegen wurde.

- 5. Wenn zu einer Pfarren Gemeinden gehören, welche ihren besondern Pfarrer oder Seelsorger haben, so wird derselbe jedesmal dem Sittengericht benwohnen, wenn jemand aus seiner Gemeinde vor das Sittengericht beruffen wird.
- 6. Um als Mitglied in das Sittengericht gewählt zu werden muß einer verhenrathet senn, oder es gewesen senn, und im lezten Fall Kinder haben; er muß 40 Jahr alt, und von unbescholtenem Lebenswandel senn. Kein öffentliches Umt kann Jemanden entschuldigen, diese Stelle zu übernehmen.
- 7. Die Benfiser des Sittengerichtes werden auf folgende Art gewählt: Der Regierungsstatthalter im Haupt, ort, die Distriktsstatthalter in übrigen Orten, werden an einem Sonntag nach geendigtem Gottesdienst, alle in der Pfarrgemeine angesessene Familienväter in der Rirche versammeln; ihnen die Ursache dieser Zusammen, tunft anzeigen, und sie von der Wichtigkeit sowohl dieses Sittengerichtes, als der Wahl besehr n, und sie ermah, nen, diese gewissenhaft nur auf die enige zu richten, welche ihnen als die rechtschaffensten Manner beka at sepen: Hierauf werden die sämmtlichen Familienvater, die Bensiser des Sittengerichts, nach der im ersten und 4ten Art. bestimmten Anzahl, wählen.
- 8. Die Art abzustimmen, ift der Versammlung der Familienvater überlaffen, entweder durch geheimes Stims menmehr, oder durch Aufstehen und Sigenbleiben, oder mit lauter Stimme benm Namensaufruf.
- 9. Die erwählten Mitglieder des Sittengerichts bleis ben 4 Jahr an ihrer Stelle; sie können unbestimmt wieder erwählt werden. Wenn eines derfelben während diesen 4 Jahren stirbt, so kann seine Stelle durch das Sittengericht wieder besetzt werden,

10. Das Sittengericht wöhlt feinen Borfieher aus feiner Mitte, welcher ein Jahr im Amt bleibt , und ims mer wieder beffatigt werden fann.

prafident die Familienvater wieder gusammenberuffen, um das Sittengericht zu erneuern oder zu bestätigen.

- 12. Das Sittengericht wählt fich einen Schreiber in oder auffer feiner Mitte, ohne ihm jedoch einen Beshalt zu bestimmen.
- 13. Der Rufter ber Pfarrfirche versieht die Berrich, tungen des Weibels; und find es mehrere; fo wechselnsie von 6 gu 6 Monaten um.
- 14. Das Sittengericht versammelt sich ordentlicherweise alle 14 Tage. Es wird auch jedesmal, wenn es der Vorsteher nothig findet, ausgerordentlicherweise verfammelt.

Titel II.

Competeng ber Sittengerichte.

- 15. Das Sittengericht kann eine Competenz erft bann ausüben, wenn ber Fehlbare auf die bem Sittengericht gemachte Anzeige hin, und aus dessen Auftrag, zuerst durch ben Pfarrer, und im Wiederholungsfall durch denselben in Gegenwart zweier von dem Sittengericht verordneten Mitglieder, ind Geheim ermahnet worden.
- 16. Rur im Fall, wenn ber Tehibare entweder vor dem Pfarrer allein, oder vor ihm und ben zwen Benfitzern, nicht erscheint, kann ein folcher ohne diese geheime Ermahnungen, unmittelbar vor das Sittenzgericht vorgeladen werden.
- 17. Für alle übrige Falle, und befonders für die hier nachfolgende, muß die obige Borfchrift genau beobsachtet werden.
- 18. Die Sittengerichte machen über tie Benbehaltung der guten Sitten; die handlungen der Bürger,
 welche den öffentlichen Austand beleidigen, und auf
 biese Beije Nergernis in der Gesellschaft erregen, gehören vor dieselbe, in so weit solche der correktionel.
 Ien Bolizen nicht unterworffen flud.
- 19. Die Sittengerichte beschäftigen sich mit densenigen ausserlichen Handlungen, welche die dem öffentlichen Gottesbienst schuldige Achtung verlezen. Wenn diese Handlungen vor die korrektionelle Polizenzur Beskraffung gehören, so begnügen sich die Sittengerichte, das Vergehen der Polizen anzuzeigen, damit der Thäter nach Inhalt der Gesche, bestraft werde.
 - 200 Die Berletzung ber gegenseitigen Pflichten ber

Eltern oder ber an ihrer Statt Vorgesigten gegen ihre Kinder, und dieser lettern gegen jene, gehört ebenfalls por die Sittengerichte.

Das Sittengericht kann aus Anlag von Berletung gegenseitiger Pflichten ber Eltern und ihrer Kindern, nur in nachbestimmten Fallen, eine Borladung, vor ihm zu erscheinen, verordnen:

- a. Auf die Auffoderung des Vaters oder der Mut. ter, oder berer, Die ihre Stelle vertreten.
- b. Auf die Auffoderung der Rinder, wenn zwer ihrer Anverwandten ihr Begehren unterflüten, oder es in ihrem Namen felbst begehren.
- C. Endlich, menn das schlechte Vetragen der Simber gegen ihre Eltern, oder dieser leztern gegen ihre Kinder so öffentlich bekannt mare, daß daß felbe ein boses Benspiel gabe, und der Gesellschaft zur Aergerniß gereichte.
- 21. Wenn ein Familienvater, dem die Erziehung und Unterhaltung der Kinder obliegt, dieses zu ihm vernachläßigt, da er seine Verusägeschäfte verläßt, und sich dem Trunt, Spiel und Ausschweifung ergiedt: so wird er auf die Klage eines der Anverwandten oder ben allgemeinem Bekanntsenn seiner schlechten Aufführung, nach Inhalt des 15. Art. dieses Gesetzes, zuerst ganz in Geheim ermahnet, und seiner Psichten erinnert werden: Wenn die Ermahnung fruchtlos blieb, so wird man dieselbe noch einmal wiederholen; blieb auch diese ohne Wirkung, so wird ein solcher vor das Sittenge, richt beruffen, und ihm ben geschlossener Thur, sein ärgerlicher Lebenswandel vorgehalten: Erfolgt auch darauf keine Vesserung, so wird er dem Distriktsge, richt angezeigt.
- 22. Auf die nemliche Art wird gegen Eltern, Anverwandte, Vormünder und Lehrmeister vorgefahren, welche die ihrer Obsorge anvertrauten Kinder mit über, triebener Strenge behandeln wurden, wenn nemlich diese üble Pschandlung öffentlich bekannt wurde, oder zwen nahe Anverwandte dessivegen klagend einkamen.
- Die Eltern, welche ihre Kinder betteln schicken, ohne daß sie aller Unterstügung und Lebensmitteln ber raubt sind: so wie auch sede Person, die gesund und eines Alters ist, daß sie arbeiten kann, oder welche von ihrer Gemeind unterstügt ist, und sich dennoch dem Herumstreisen und dem Betteln völlig ergiebt, werden zwehmal insgeheim ermahnet werden; im Wiederhos lungsfall werden sie vor das Sittengericht vorgeladen, und endlich der Municipalität angezeiget.
 - 24. Benn zwischen Chelcuten Die Uneinigfeit fo bod

gefliegen ift, bag fie auch auffer ihrem Saus fich an Tag giebt, ba fie fich beschimpfen ober auf eine arger. lide Art herumganten , oder fich fchlagen , oder wohl gar ohne Spruch bes Diftriftsgerichts eigenmachtig fontern: fo werden beyde insgeheim por ben Pfarrer vorgefordert um gutliche Aussohnung zu verfuchen und ben grieden zwischen ihnen herzustellen. Wenn Diefe erfte gebeime Ermahnung fruchtlos bleibt, fo wird Die weute nach Inhalt des 15. g. wiederholet. Das Git: tengericht felbit aber wird folche Cheleute wegen folden Sandlungen nur bann vor fich bescheiden, wenn alle guilliche und geheime Versuche vorher angewendet worden, und wenn folche Sandlungen auf eine auf--fallende Urt bekannt murten: In feinem Fall aber darf fich bas Sittengericht mit der Frage, ob diese Che geschieden werden foll, abgeben, sondern daffelbe foll im Begentheil alle Dube anwenden Diefelbe ju berbindern.

25. Wenn diese Sheleute vor dem Sittengericht sich ertlaren, unerachtet aller Vorstellungen auf der Sheschetung zu bestehen, so wird sie das Sittengericht ganz einfach dem betreffenden Richter zuweisen, und demselben den Verbalprozes der versuchten Ausschnung überschicken.

26. Die Sittengerichte werden fich es angelegen fem laffen, diejenigen Personen, die fich den Ausschweisfungen, der Trunkenheit und andern den öffentlichen Austand beleidigenden Lastern ergeben, davon abzuhalten.

27. Sie werden daher auch diesenigen, deren Aufficht solche Personen anvertraut sind oder in ihren Diensten stehen, auf diese ihre Anvertraute oder Angehörige, durch zweckmäßige Ermahnungen ausmerksam machen, und dieselben nach Inhalt des 15. §. bazu ermahnen, und sie dann selbst vor das Gericht vorsordern.

28. Sollten Eltern, Vorsteher und andere, benen solche Personen angehören, solchen Warnungen nicht Behör geben, oder wohl gar solche im 26. Urt. angesührte Andartungen befördern oder Anlas dazu geben, so wären sie vom Sittengericht mit Uebersendung des Verbalprozesses über die ihnen gemachte Warnungen, den betreffenden Behörden anzuzeigen.

29. Die Anerkennung ber Baterschaft gehört nicht por die Sittengerichte, als nur in so weit von gutlider Aussohnung die Rede ift.

Titel III.

Berfahrungsart ber Sittengerichte.

30. Das Sittengericht fann nie ben offenen Thuren gehalten werden.

31. Das Sittengericht schreitet summarisch jur Unstersuchung ber ihm angezeigten Thatsachen.

32. Die Aussage eines Mitgliedes des Gerichts genügt so, daß der Berweis statt findet, wenn nemlich das Mitglied personliche Kenntnis davon hat, und die Thatsachen bezeugt.

33. Wenn jemand vor das Sittengericht vorgeladen wird, so muß er sich personlich stellen. Er kann sich weber durch einen Sachwalter vertreten, noch durch einen Advokaten oder sonst jemand benstehen lassen.

34. Wenn der vorgeladene Bürger nicht an dem angesexten Tag erscheint, so soll ihm eine zwente Borsladung schriftlich hinterbracht werden. Erscheint er auch diesesmal nicht, so wird er dem Districtsgericht verzeiget, welches seinen Ungehorsam mit einer Geldbuse bestrafen wird, die nicht weniger als 1 und nicht mehr als 40 Franken sein darf. Die Strasse hat nicht statt, wenn der beschuldigte Bürger seine Abwesenheit durch den einen oder den andern der Gründe rechtserzitigen kann, die in bürgerlichen Rechtssachen in denzienigen Fällen zur Entschuldigung dienen, in welchen die personliche Stellung durch das Geset besohlen ist.

35. Wenn der Burger, welcher in die in demt obigen Artikel festgesete Strafe verfällt worden ist, auch ben der dritten Borladung nicht erscheinen wurde, so soll er aufs neue dem Distriktsgericht verzeigt, und von demselben mit einer Einsperrung bestraft werden, die nicht länger als 24 Stunden dauern darf.

36. Um die in den zwen vorhergehenden Artifeln fesigesezten Strafen anwenden zu tonnen, ift es nothe wendig, daß die ihm von dem Sittengericht abgeschickten Borladungen ausdrücklich enthalten, daß er für das zwepte oder drittemal vorgeladen ift.

37. Es wird bem vor dem Stttengericht erschienenen sein Fehier und die daraus entstehenden übeln Folgen in ihrer ganzen Gröffe lebhaft dargestellet; das Missfallen des Sittengerichtes ihm bezeuget, und derselbe zur Besserung unter den nachdruckjamsten Borstellungen ermahnet, und das ganze Verfahren ins Prototoll eingeschrieben.

38. Es ift ben Mitgliebern bes Sittengerichtes bas ftrengfte Stillschweigen aufgetragen über bie ben bentseiben vorgehenden Berhandlungen.

39. Die Untoften der Schreibmaterialien follen in't bie Kirchenrechnung gebracht werben.

40. Der vor das Sittengericht Borgeladene foll bem Rufter fur jede Borladung vor bas Sittengericht, jwen? Bagen bezahlen.

Titel IV.

Strafen gegen diesenigen, welche fich gegen die dem Sittengericht schuldige Achtung verfehlen.

41. Jeder Burger foll fich mit Achtung bor dem Sittengericht betragen.

42. Das Sittengericht hat das Recht benjenigen jur Ordnung zu weisen, welcher die schuldige Achtung ben Seite seten murbe.

42. Im Wiederholungsfall, oder wenn ber vorgeladene Burger sich so weit vergessen sollte, daß er sich unanständiger oder das Gericht beleidigender Ausdrücke oder wohl gar thätlicher Beschimpfungen gegen das Sittengericht oder seine einzelnen Mitglieder erlauben wurde, so soll ein solcher dem Distriktsgericht angezeigt werden, damit dasselbe gegen ihn die angemessene Strafe versügen könne.

Titel V.

Aufficht uber Die Sittengerichte.

44. Der vollziehenden Gewalt fommt die Aufficht über die Sittengerichte zu.

45. Gie ubt Diefelbe durch ihre Statthalter aus.

Bericht ber Minderheit der Unterrichts.

In einem Staate, bessen Burger sittlichgut waren, wurde es keiner Gesetze bedürfen, weil icder Burger schon mittelst seines guten Willens, seine Offichten als Mensch und Burger erfüllen, mithin die Rechte seiner Mitburger, auch ohne den Zwang der Gesetze achten, sie nie verletzen wurde.

Es wird daher allerdings eine der anzelegentlichsten Sorgen des Staates senn, durch alle von ihm abhängende Mittel zu bewirken, daß sietliche Gesinnungen ben den Gliedern desselben herrschend und durch diese, gute Sitten als ihre unmittelbare Wirkung, allgemein werden. (Die Forts. folgt.)

Benlagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800.

4.

Beschluß des Berichts der Finanzcom, mission über die von der Bollzies hung eingegebene Uebersicht der Ausgaben für das Jahr 1800.

Roch follen wir einer Rubrit von Bedurfniß geden-

ken, beren oben, weder in der Botschaft des Vollzie, hungsraths, noch in den Erläuterungsmemoiren des Finanzministeriums keinerlen Erwähnung gethan ist; die erfoderlichen Interessen nämlich für das gezwungene Darleihn. Indessen haben wir dar, über die Auskunft erhalten, daß solche vermittelst der Attivinteressen von des Staats Zinsschriften mehr als zu decken senn dürften.

Nach alle Siesem, B. Gesetzgeber! gehet, in 26, sicht auf die angegebenen Staatsbedürfnisse für bas Jahr 1800 nnser Befinden dahin: Daß solche mit

Fr. 9,500,000

nichts weniger, als zu hoch, sondern eher in verschie denen Punkten, und namentlich ben den Ausgaben des Kriegsministeriums zu niedrig angeschlagen seyen; wie denn z. B. dort wirklich, aus Versehen, statt zwezer, bloß Eine Compagnie Artilleristen in Berechnung zu bracht ist. Hingegen dann freylich wieder einiges and dres, aber eben wenig Bedeutendes, wie z. B. bezw Finanzminist. rium die dort angesezten Fr. 3400 sür den Bergbau, wegsallen dürften.

Rleine Schriften.

Samuel Byf des Arztes, dritter und lezter Bericht über die im Jahr 1796 in Bern eröffnete Bibliothet der Natur, und Arzneyfunde, und erste Fortsetzung des Hauptverzeichnisses der in dieser Sammlung zur Benutzung aufgestellten Bücher. 8. Bern b. Stämpfli 1800. S. 29 und 63.

Diefer schon zu Unfang bes laufenden Jahrs aus. gegebne Bericht, enthalt die Schickfale, ber von dem treflichen und verdienftvollen Dotter Buf gestifteten medicinifchen Communbibliothet, feit der Revolution. Um erften Tag nach bem Uebergange Berns fanden einige frankliche Plunderer gut, Die Fenfter bes Bib. liothetfaals einzuwerfen und die Bibliothet ju vermu. ften: viele wichtige, toftbare, hauptsächlich frangosische Bucher maren meggefommen; nur allmablig erlaubten die Umftande die Wiederherstellung ber Bucherjamm lung, Die zu Ende des vorigen Jahres so weit gedie hen war, daß fie bem indeg neuerrichteten medicini fchen Inftitut zu wesentlicher Unterftugung gereichte. Muffer ben Rechnungen um Ginnahme und Husgabe, findet man hier den reichen Zuwachs neuer Bucher in genauer fyftematifcher Reihenordnung aufgegablt.